

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

VIII. Nebengehalte.

§ 29.¹⁾

Nebengehalte für die Besorgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Richterliche Beamte.

§ 30.²⁾

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 117 Ziff. 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.

Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

§ 31.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltsätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.

¹⁾ *VBzGD* § 30. ²⁾ *VBzGD* § 31.

Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausendzweihundert Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.

§ 32. 1)

Kommissarisch in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuschneiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 33.

Main-Neckarbahn-Beamte.

Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen

1) W3GD § 32.

Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.

Mittelbare Staatsbeamte. § 34. ¹⁾

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.

Katastergeometer. § 35. ²⁾

Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.

Gerichtsvollzieher. § 36. ²⁾

Die Gerichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gehührensfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

¹⁾ BB₃GD § 33. ²⁾ BB₃GD § 34.